



## **G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

### **zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Oberasbach**

Vom 06.08.2001

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.81 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136, FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Oberasbach folgende Satzung

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Oberasbach werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Gebührensatzung darstellt.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht festgelegt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Sondernutzung festgesetzt.
- (4) Aus besonderen Gründen kann anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten
- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen jeweils am 3. Werktag der im Gebührenverzeichnis festgelegten Zeiteinheit
  - c) bei unerlaubten Sondernutzungen innerhalb von 7 Tagen nach Zahlungsaufforderung.

### **§ 4**

#### **Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

### **§ 5**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzungen erlaubt sind.
- (2) Sondernutzungen, für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung) bleiben gebührenfrei, so lange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden,
- a) wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt,
  - b) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - c) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - d) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
  - b) dessen Rechtsnachfolger
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma, als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 12,50 Euro einbehalten.

(2) Wird eine auf Zeit oder Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Wird eine Sondernutzung von der Stadt aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind, so werden auf Antrag die für den nicht mehr genutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung bereits entrichteten Gebühren erstattet. Beträge unter 12,50 DM werden nicht erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 8**

### **Ermäßigung und Erlass**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, können im Einzelfall die festgesetzten Gebühren angemessen ermäßigt oder ganz erlassen werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Oberasbach vom 02.02.1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oberasbach, den 06. August 2001  
Stadt Oberasbach

Bruno Allar  
Erster Bürgermeister